Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(10.5.1974) Drucksache 8/962

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 962**
10. 05. 74

# Bericht

## Bericht des Petitionsausschusses Nr. 57

Der Petitionsausschuß hat am 10. Mai 1974 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

| Nr. d. Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/495 | Antrag auf eine Beihilfe für ein Medikament | Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen nur solche Arzneikosten, durch die dem Versicherten nach den Regeln der ärztlichen Kunst eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung gewährleistet ist (§ 368 p RVO). Dies ist hier aber nicht der Fall. Bei dem verabreichten Medikament ist eine Wirksamkeit wissenschaftlich nicht festgestellt worden. Das infrage stehende Medikament ist für die ärztliche Versorgung nicht zweckmäßig. Die Weigerung der AOK Bremen, sich an den Arzneikosten zu beteiligen, ist mithin nicht zu beanstanden. |
| L 8/508 | Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bzw. Beihilfe zur Beschaffung eines Pkw | Der Antrag der Petentin ist durch rechtsbeständigen Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1973 zurückgewiesen worden. Danach konnte dem Begehren der Petentin aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.<br>Es werden jedoch seit dem 1. Januar 1973 für das Kind der Petentin Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes gezahlt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen des § 68 Abs. 2 BSHG notwendige Einzelleistungen zu gewähren. |

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:**

| Nr. d. Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/513 | a) Beschwerde gegen angeblich schleppende und nicht sachgerechte Behandlung von Berufungsvorschlägen durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst | a) Die Beschwerde hat sich als nicht zutreffend erwiesen. Die Verzögerung ist auf die verspätete Übermittlung von Berufungsvorschlägen und von teilweise unvollständigen Unterlagen nach den Semesterferien durch die Universität zurückzuführen. |

| Nr. d. Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| | b) Befürchtung des Zusammenbruchs des Studienbetriebes als Folge der Berufungssituation | b) Die unter a) gegebene Begründung der Terminüberschreitung um 2 Monate trifft auch hier zu. Die dadurch entstandene Situation war an der Universität Bremen bekannt. Eine Gefährdung des Studienbetriebes wäre nur dann zutreffend gewesen, wenn die Universität ihre Aufgaben nicht sachgerecht wahrgenommen und ihre Möglichkeiten nicht ausreichend ausgenutzt hätte. Für das Sommersemester 1974 soll das Lehrangebot sowohl für den Studiengang Lehramt für das berufsbildende Schulwesen als auch für alle anderen Studiengänge sichergestellt werden. |

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

| Nr. d. Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/513 | Förderung von Berufungsvorschlägen | Das mit der Eingabe verfolgte Anliegen, die Berufung der vorgeschlagenen Hochschullehrer zu fördern, hat durch die Entscheidung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Dezember 1973 seine Erledigung gefunden. Auf dieser Sitzung beschloß der Senat, an die vorgeschlagenen Bewerber mit einer Ausnahme Rufe zu erteilen. Bei der Ausnahme handelte es sich um einen Bewerber, der bereits früher einen Ruf an die Universität Bremen erhalten hat, seine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Rufes jedoch noch nicht mitgeteilt hat. |



Carl Schünemann Bremen